

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

vom 27. April 2017

<sup>1</sup>Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) § 9 Absatz 2 HZG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. April 2017 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

<sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

#### § 4 Auswahlkommission

(1) <sup>1</sup>Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

#### § 5 Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. <sup>2</sup>Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

#### § 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der Fächer Deutsch, Englisch und romanischen Fremdsprachen (Latein inbegriffen),
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere Sprachkenntnisse, berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte.

(2) <sup>1</sup>Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. <sup>2</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. <sup>4</sup>Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
2. <sup>1</sup>Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch sowie in den belegten romanischen Fremdsprachen gehen dabei mit maximal 150 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
  - a) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor drei multipliziert. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
  - b) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend

durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- c) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten romanischen Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene romanische Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- d) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in einer weiteren romanischen Fremdsprache erzielt wurden, die mindestens vier Halbjahren belegt wurde, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene romanische Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

<sup>2</sup>Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach zu vergeben.

3. <sup>1</sup>Bei der Bewertung anderer studienrelevanter Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen. <sup>2</sup>Dafür können bis zu maximal 30 Punkte vergeben werden:

- a) <sup>1</sup>Für einschlägige außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte sowie berufspraktische Tätigkeiten, können maximal 20 Punkte vergeben werden; eine berufspraktische Tätigkeit wird ab einem Umfang berücksichtigt, der einer Vollzeittätigkeit von mindestens vier Wochen, das heißt von mindestens 20 Arbeitstagen bei einer Regelarbeitszeit von 38 Stunden in der Woche, entspricht. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. <sup>3</sup>Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheidet die Auswahlkommission.
- b) <sup>1</sup>Im Hinblick auf die thematische sowie auch internationale Ausrichtung des Studiengangs werden als besondere Vorbildung durch Sprachzertifikate bzw. Sprachtestergebnisse nachgewiesene Kenntnisse mindestens einer romanischen Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Latein) angesehen, die mit 10 Punkten bewertet werden. <sup>2</sup>Als Nachweis werden Sprachzertifikate bzw. Sprachtestergebnisse anerkannt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 240 Punkte. <sup>2</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen und Sprachnachweise im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten; Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2017/2018 anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 3. Februar 2014 (BekR Nr. 02/2014, S. 11ff.), zuletzt geändert am 6. Mai 2016 (BekR Nr. 14/2016, S. 11), außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens laufende

Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den **27. April 2017**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

